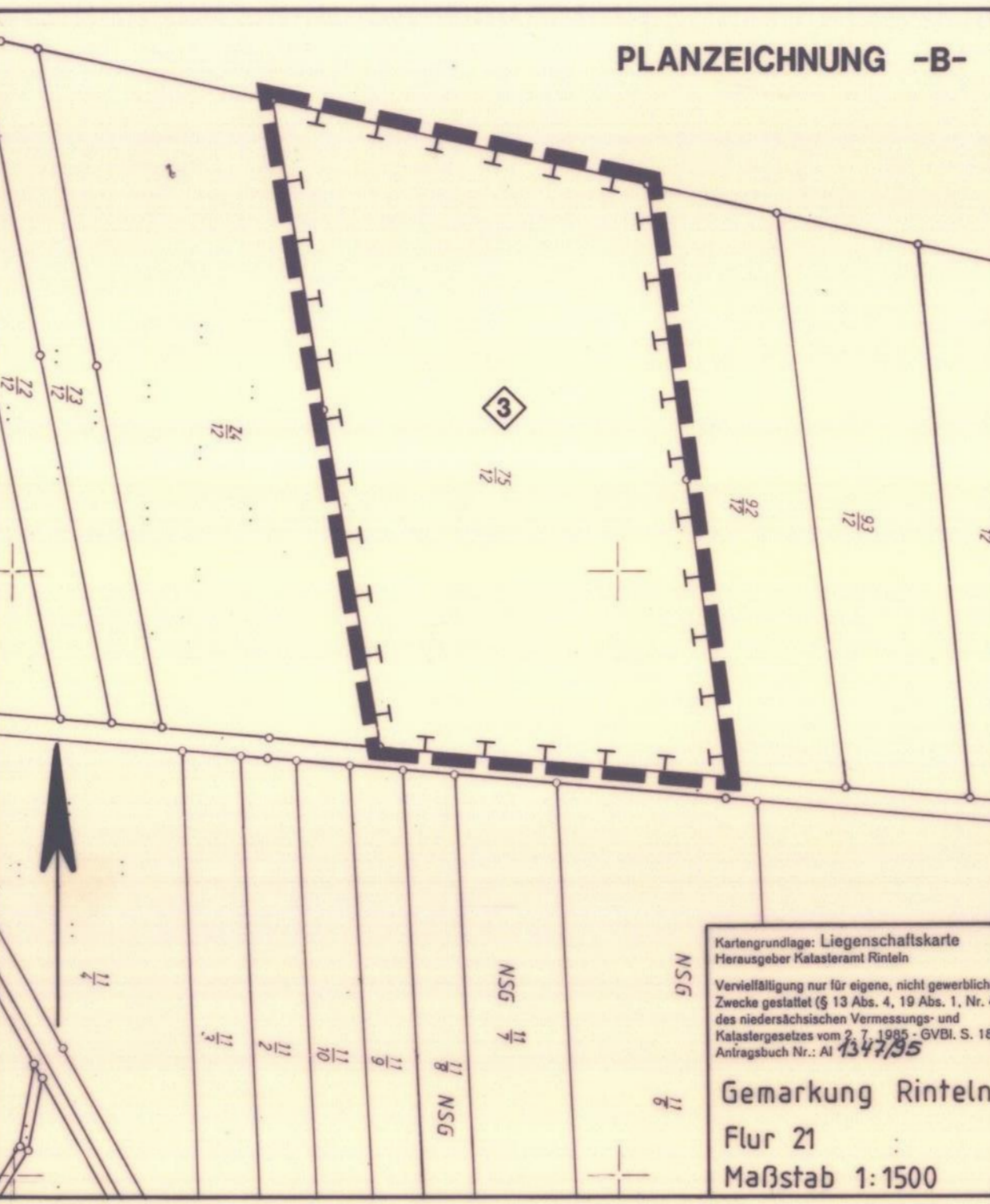


1	MI	I	0,3	0,3	o
2	WA	I	0,4	0,4	o
3	WA	I	0,3	0,3	E
4	WA	I	0,4	0,4	E
5	WA	I	0,3	0,3	ED
6	WA	I	0,25	0,25	o
7	WA	I	0,3	0,3	o



Präzisierung des Bebauungsplanes
 Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 29.07.1990 (BGBl. I S. 1322) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 406) maßgeblich.
 Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.09.1996 den Bebauungsplan Nr. 51 beschlossen. Der Aufstellungsbescheid ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 25.10.1996 ortsüblich bekannt gemacht.
 Rinteln, den 13.09.1996
 gez. Wichmann, Stadtdirektor

Veröffentlichungsvermerk
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Gemarkung Flur 5, Maßstab 1:1000.
 Die Veröffentlichung ist nur für eigene, nicht gewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Abs. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Abs. 081, § 187). Die Planunterlagen entsprechen dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weisen die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege u. Plätze vollständig nach (Stand vom 13.09.1996). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
 Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Bereich ist einwandfrei möglich.
 Rinteln, den 16.12.1996
 Katasteramt Rinteln
 LV, gez. Obenaus, Unterschrift

Für den Planentwurf
 Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde erarbeitet von:
morszeck
 BERNDT MOHRING & PARTNER
 MEMELER STRASSE 17 - 31729 HAHNEN
 TELEFON 0513/6086-0 FAX 0513/6086-60
 Hahnen, den 13.09.1996
 LV, gez. Lauterbach
 Stadtdirektor

Öffentliche Auslegung
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung wurden am 17.09.1996 ortsüblich bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 16.09.1996 bis 06.10.1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
 Rinteln, den 13.09.1996
 gez. Wichmann, Stadtdirektor

Entwurfänderung
 Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.09.1996 den Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 erster Halbsatz BauGB beschlossen.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.09.1996 ortsüblich bekannt gemacht.
 Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung haben vom 16.09.1996 bis 06.10.1996 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
 Rinteln, den 13.09.1996
 gez. Wichmann, Stadtdirektor

Veränderte Entwurfänderung
 Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.09.1996 den vereinfachten Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung zugestimmt. In dem Beteiligten im Sinne von § 3 Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde mit Schreiben vom 17.09.1996 Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 17.10.1996 gegeben.
 Rinteln, den 13.09.1996
 gez. Wichmann, Stadtdirektor

Verfahrenerklärung
 Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
 Rinteln, den 26.07.1997
 gez. Buchholz, Bürgermeister

Satzungsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 12.09.1996 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Rinteln, den 13.09.1996
 gez. Wichmann, Stadtdirektor

Anzeige
 Der Bebauungsplan ist gemäß § 11 Abs. 1 BauGB am 20.03.1997 angezeigt worden.
 Eine Verletzung von Rechtsvorschriften durch den Entwurf des Bebauungsplanes ist demnach nicht geltend gemacht.
 Stadthagen, den 11.06.1997
 Az.: 63161/701 / 93/51
 Landreis Schaumburg
 Der Oberkreisdirektor
 Im Auftrage
 gez. Teubner

Genehmigung
 Der Bebauungsplan nach § 8 Abs. 2 Satz 2 BauGB § 8 Abs. 4 BauGB ist mit Verfügung vom heutigen Tage (Az.: ...) unter Auflagen / mit Maßgaben / mit Ausnahme der durch ... bezeichneten, dem Bebauungsplan hat wegen der Auflagen / Maßgaben von ... bis ... öffentlich ausgelegt.
 Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
 Landreis Schaumburg
 Der Oberkreisdirektor
 LV, gez. Teubner

Berichtsbeschluss
 Der Rat der Gemeinde ist in der Verfügung vom ... (Az.: ...) aufgeführten Auflagen / Maßgaben / Ausnahmen in seiner Sitzung am ... bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit am 23.07.1997 rechtsverbindlich geworden.
 Rinteln, den 26.07.1997
 gez. Buchholz, Bürgermeister

Inkrafttreten
 Die Bekanntmachung der Genehmigung / Durchführung des Anzeigeverfahrens des Bebauungsplanes ist gemäß § 12 BauGB am 23.07.1997 rechtsverbindlich geworden. Der Bebauungsplan ist damit am 23.07.1997 rechtsverbindlich geworden.
 Rinteln, den 26.07.1997
 gez. Buchholz, Bürgermeister

Verfahrens- oder Formvorschriften
 Innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.
 Rinteln, den 26.07.1997
 gez. Buchholz, Bürgermeister

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0. Maßgebliche Fassung der Baunutzungsverordnung
 Für den vorliegenden Bebauungsplan Nr. 51 ist die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 1322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 406) maßgeblich.

1. Art der baulichen Nutzung
 1.1 In den Allgemeinen Wohngebieten sind die nach § 4 (3) Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 1 (6) BauNVO nicht zulässig. Diese Festsetzung betrifft:
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen.

1.2 In dem Mischgebiet sind die nach § 6 (3) Baunutzungsverordnung ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Vergnügungsstätten) gem. § 1 (6) BauNVO nicht zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung
 2.1 Gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Grundflächen der:
 - Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten,
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und
 - baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird,
 um bis zu 25 vom Hundert überschritten werden.

3. Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude
 Gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB sind je Wohngebäude höchstens 2 Wohnungen zulässig.

4. Nicht überbaubare Grundstücksflächen
 Auf den an die öffentlichen Verkehrsflächen grenzenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gem. § 23 (8) BauNVO geschlossene Garagen nicht zulässig. Offene Klettergeränge nach § 1 (3) Garagenverordnung (GaVO) können ausnahmsweise zugelassen werden.

5. Gemeinschaftsgärten und -stellplätze
 5.1 Innerhalb des mit 2 gekennzeichneten Allgemeinen Wohngebietes sind Garagen und Stellplätze gem. § 9 (1) Nr. 22 BauGB nur auf den hierfür ausgewiesenen Flächen zulässig.
 5.2 Die Gemeinschaftsgärten/-stellplätze 2 wird dem Allgemeinen Wohngebiet mit der entsprechenden Nummerierung zugeordnet.
 5.3 Die Flächenanteile notwendiger Einstellplätze sind gem. § 21a (2) BauNVO den Baugrundstücken hinzuzurechnen.

6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 6.1 Erhaltung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25b BauGB)
 Auf den gekennzeichneten Flächen sind alle vorhandenen Gehölze soweit als möglich zu erhalten.
 Die Anlage notwendiger Grundstückszufahrten bzw. -zugänge ist jedoch zulässig, wenn die dadurch verlorengehenden Gehölze auf demselben Grundstück ersetzt werden. Natürliche Abgänge sind an etwa gleicher Stelle durch Neupflanzungen derselben Art zu ersetzen.

6.2 Anpflanzung von Bäumen, Strüchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) Nr. 25a BauGB)
 6.2.1 Auf den im Plan gekennzeichneten Flächen sind standortbeweise Bäume und Sträucher der unter 6.8 aufgeführten Arten in einer Dichte von 1 Gehölz je 4 m² Pflanzfläche anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 Die Anlage notwendiger Grundstückszufahrten bzw. -zugänge ist zulässig, wenn die dadurch verlorengehenden Pflanzflächen auf demselben Grundstück ausgeglichen werden.

6.2.2 Innerhalb der ausgewiesenen öffentlichen Verkehrsflächen - Straßenbegleitgrün sind insgesamt mindestens 16 Laubbäume der unter 6.6 aufgeführten Arten mit einem Mindestabstand von 10 m voneinander zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

6.2.3 Je angefangene 300 m² Grundstücksfläche ist ein Laubbau oder ein hoch- bzw. halbhalmiger Obbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten (Arten 5.6.6).

6.2.4 Auf den ausgewiesenen Flächen für Gemeinschaftsgärten bzw. -stellplätze ist je 100 m² beanspruchter Fläche ein hochstammiger, großkroniger Laubbau zu pflanzen (Arten 5.6.6).

6.3 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - im Plangebiet A - (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
 6.3.1 Auf der mit 6 gekennzeichneten Fläche ist der Gehölzbestand zu erhalten. Die Fläche ist der Sukzession zu überlassen.
 6.3.2 Die mit 6 gekennzeichnete Fläche ist der Sukzession zu überlassen. Diese Maßnahme ist zur Kompensation der aufgrund öffentlicher Erschließungsmaßnahmen stattfindenden Eingriffe festgesetzt.

6.4 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - außerhalb des Plangebietes A - (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)
 Als Kompensationsfläche für Ersatzmaßnahmen wird das Flurstück 75/12, Flur 22, Gemarkung Rinteln festgesetzt (Planlage B). Diese Fläche ist mit einer Initialpflanzung zu versehen. In den Randbereichen sind gruppenweise Gehölze der heugewöhnlichen natürlichen Vegetation, z.B. Esche, Stieleiche, Traubeneiche, Erle, Grauweide, Holunder, Weißdorn und Hartweidel anzupflanzen. Diese Maßnahme ist zur Kompensation der aufgrund der Wohnbebauung stattfindenden Eingriffe festgesetzt.

7. Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzflächen zu Baugebieten
 Gemäß § 8a (1) Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wird die im Plangebiet B ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Ersatzmaßnahmen) den im Bebauungsplan ausgewiesenen Baugebieten zugeordnet.
 Die vorgenannte Zuordnung festsetzt bildet die Grundlage für die Erhebung von Kostenersatzbeiträgen, sofern von der Stadt Rinteln eine entsprechende Satzung gem. § 8a (5) BNatSchG aufgestellt wird. Der Umfang sowie die Ermittlung und Verteilung der erstattungsfähigen Kosten ergibt sich aus der o.g. Satzung.

8. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte
 Die gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB ausgewiesenen Flächen sind entsprechend der Kennzeichnung wie folgt zu belasten:
 (A) Mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger.
 (B) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der durch die Festsetzung erschlossenen Grundstücke und der Ver- und Entsorgungsträger.

9. Ortliche Bauvorschrift über Gestaltung
 9.1 Geltungsbereich
 Der Geltungsbereich der Ortlichen Bauvorschrift über Gestaltung ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 "Lerchenbrink".

9.2 Sockel- und Traufhöhe
 2.1 Sockel sind nur bis zu einer Höhe von 0,80 m über Bezugsebene zulässig.
 2.2 Die Traufhöhe darf eine Höhe von 4,30 m über Bezugsebene nicht überschreiten.

9.3 Bezugsebene i.S. dieser Satzung ist die Oberkante der zur Erschließung des jeweiligen Grundstückes notwendigen öffentlichen Verkehrsfläche auf Höhe der Gebäudemitte, gemessen an der Straßengrenze des Grundstückes. Für die Sockelhöhe ist die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss maßgebend. Traufhöhe ist die äußere Schräglinie der Dachhaut mit der Außenwand an den Traufseiten.

9.4 Verändert sich die Geländeoberfläche von dem Gebäude, so ist die Bezugsebene entsprechend in diese Höhenänderung zu verändern. Dabei ist am Gebäude die Geländeoberfläche der Verkehrsfläche zugewandten Seite in der Mitte maßgebend.

9.5 Dachformen
 Im Geltungsbereich der Gestaltungsvorschriften sind für die Hauptbaukörper nur geneigte Dächer zulässig.
 Für Garagen und sonst. Nebengebäude sind geneigte Dächer und Flachdächer zulässig.

9.6 Dachneigungen
 Für die Hauptbaukörper sind ausschließlich Dachneigungen von 28° bis 48° zulässig.

9.7 Dachdeckung
 9.7.1 Für die geneigten Dächer mit Neigungen über 15° sind Dachdeckungen aus gebrannten Tonziegeln sowie Betondachsteinen zulässig. Metallbleche sind bis zu einem Anteil von 30 % der gesamten Dachfläche zulässig.
 Glänzend engobierte (mit keramischer Überzugsmasse versehen), reflektierende Dachziegel bzw. -steine und Kunststoffdeckungen sind nicht zulässig.
 Grasdächer und Solaranlagen sind allgemein zulässig.
 Für die o.g. Tonziegel und Betondachsteine sind nur Farben im Rahmen der Farbreihe Rot-Rotbraun nach Farbregister RAL 840 HR zulässig.
 Diese sind:
 2001 - Rotorange
 2002 - Blautorange
 3000 - Feuerrot
 3002 - Karmirotn
 3003 - Rubinrot
 3004 - Purpurrot
 3005 - Weinrot
 3009 - Coyrotd
 3011 - Braunrot
 3013 - Tomatenrot
 3016 - Korallenrot

9.7.2 Flachdächer und geneigte Dächer mit Neigungen bis 15° sind bei baulichen Anlagen mit Grundflächen von mehr als 10 m² dauerhaft und deckend mit Gräsern und Kräutern zu begrünen.

9.8 Einfriedenungen
 Die Maximalthöhe von Einfriedungen beträgt 1,80 m über fertigem Gelände. Straßen- und wegesidige Einfriedungen sind nur als senkrecht strukturierte Holzzaune, Hecken aus Laubbgehölzen oder Mischrandstrich in Verbindung mit Laubbgehölzen zulässig.

9.9 Ordnungswidrigkeiten
 Ordnungswidrig handelt gem. § 91 (3) Nieders. Bauordnung (NBauO), wer als Bauherr, Einbauverwalter oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen lässt oder durchführt, die nicht den Anforderungen dieser Ortlichen Bauvorschrift über Gestaltung entspricht.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet
 MI Mischgebiet

Maß der baulichen Nutzung

0,3 Geschoßflächenzahl (GFZ)
 0,4 Grundflächenzahl (GRZ)
 I Zahl der Vollgeschosse (Höchstmaß)

Bauweises, Baulinien, Baugrenzen

O Offene Bauweise
 E nur Einzelhäuser zulässig
 ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 Baugrenze
 Zusätzliche Kennzeichnung der überbaubaren Flächen

Großkronige Bäume:	Gehölzarten	(botanischer Name)
Berg-Ahorn	(Acer pseudoplatanus)	
Rotbuche	(Fagus sylvatica)	
Hänge-Birke	(Betula pendula)	
Spitz-Ahorn	(Acer platanoides)	
Stiel-Eiche	(Quercus robur)	
Winter-Linde	(Tilia cordata)	
Kleinkronige Bäume:	Eberesche	(Sorbus aucuparia)
Feld-Ahorn	(Acer campestre)	
Hainbuche	(Carpinus betulus)	
Vogel-Kirsche, Gemeine	(Prunus avium)	
Sträucher:	Brombeere	(Rubus fruticosus)
Hasehuhn	(Corylus avellana)	
Hornbeere	(Rubus idaeus)	
Hundsrose	(Rosa canina)	
Kornelkirsche	(Cornus mas)	
Liguster	(Ligustrum vulgare)	
Rote Heckenkirsche	(Lonicera xylosteum)	
Roter Hartweidel	(Cornus sanguinea)	
Sal-Weide	(Salix caprea)	
Schliehe	(Prunus spinosa)	
Schwarzer Holunder	(Sambucus nigra)	
Weißdorn	(Crataegus monogyna)	

Verkehrflächen

Straßenverkehrsfläche
 Straßenverkehrsfläche - Straßenbegleitgrün
 Straßenverkehrsfläche - öffentliche Parkfläche
 Straßenbegrenzungslinie
 Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung hier: Verkehrsberuhigter Bereich
 Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Flächen für Versorgungsanlagen

Flächen für Versorgungsanlagen
 Zweckbestimmung: Elektrizität

Grünflächen

öffentliche Grünfläche
 Zweckbestimmung: Spielplatz
 Zweckbestimmung: Parkanlage
 private Grünfläche
 Zweckbestimmung: Dauerkleingärten
 Zweckbestimmung: Gehölzplantung

Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
 Kennzeichnung der Maßnahmen
 Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
 Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
 Zu erhaltender Baum

Sonstige Planzeichen

St/Ga Umgrenzung von Flächen für Stellplätze und Garagen
 St/Ga Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen
 Zweckbestimmung: Gemeinschaftsgarten / Gemeinschaftsgaragen
 B/A Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
 A Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 Maßlinie/ Maßzahl
 Hilfslinie
 Zuordnung Nutzungsschablonen - Baufächen
 Zuordnung Gemeinschaftsanlagen - Baufächen

8. Geb. Fahr- und Leitungsrechte
 Die gemäß § 9 (1) Nr. 21 BauGB ausgewiesenen Flächen sind entsprechend der Kennzeichnung wie folgt zu belasten:
 (A) Mit Leitungsrechten zugunsten der Ver- und Entsorgungsträger.
 (B) Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der durch die Festsetzung erschlossenen Grundstücke und der Ver- und Entsorgungsträger.

9. Ortliche Bauvorschrift über Gestaltung
 9.1 Geltungsbereich
 Der Geltungsbereich der Ortlichen Bauvorschrift über Gestaltung ist identisch mit dem räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 51 "Lerchenbrink".

9.2 Sockel- und Traufhöhe
 2.1 Sockel sind nur bis zu einer Höhe von 0,80 m über Bezugsebene zulässig.
 2.2 Die Traufhöhe darf eine Höhe von 4,30 m über Bezugsebene nicht überschreiten.

9.3 Bezugsebene i.S. dieser Satzung ist die Oberkante der zur Erschließung des jeweiligen Grundstückes notwendigen öffentlichen Verkehrsfläche auf Höhe der Gebäudemitte, gemessen an der Straßengrenze des Grundstückes. Für die Sockelhöhe ist die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss maßgebend. Traufhöhe ist die äußere Schräglinie der Dachhaut mit der Außenwand an den Traufseiten.

9.4 Verändert sich die Geländeoberfläche von dem Gebäude, so ist die Bezugsebene entsprechend in diese Höhenänderung zu verändern. Dabei ist am Gebäude die Geländeoberfläche der Verkehrsfläche zugewandten Seite in der Mitte maßgebend.

9.5 Dachformen
 Im Geltungsbereich der Gestaltungsvorschriften sind für die Hauptbaukörper nur geneigte Dächer zulässig.
 Für Garagen und sonst. Nebengebäude sind geneigte Dächer und Flachdächer zulässig.

9.6 Dachneigungen
 Für die Hauptbaukörper sind ausschließlich Dachneigungen von 28° bis 48° zulässig.

9.7 Dachdeckung
 9.7.1 Für die geneigten Dächer mit Neigungen über 15° sind Dachdeckungen aus gebrannten Tonziegeln sowie Betondachsteinen zulässig. Metallbleche sind bis zu einem Anteil von 30 % der gesamten Dachfläche zulässig.
 Glänzend engobierte (mit keramischer Überzugsmasse versehen), reflektierende Dachziegel bzw. -steine und Kunststoffdeckungen sind nicht zulässig.
 Grasdächer und Solaranlagen sind allgemein zulässig.
 Für die o.g. Tonziegel und Betondachsteine sind nur Farben im Rahmen der Farbreihe Rot-Rotbraun nach Farbregister RAL 840 HR zulässig.
 Diese sind:
 2001 - Rotorange
 2002 - Blautorange
 3000 - Feuerrot
 3002 - Karmirotn
 3003 - Rubinrot
 3004 - Purpurrot
 3005 - Weinrot
 3009 - Coyrotd
 3011 - Braunrot
 3013 - Tomatenrot
 3016 - Korallenrot

9.7.2 Flachdächer und geneigte Dächer mit Neigungen bis 15° sind bei baulichen Anlagen mit Grundflächen von mehr als 10 m² dauerhaft und deckend mit Gräsern und Kräutern zu begrünen.

9.8 Einfriedenungen
 Die Maximalthöhe von Einfriedungen beträgt 1,80 m über fertigem Gelände. Straßen- und wegesidige Einfriedungen sind nur als senkrecht strukturierte Holzzaune, Hecken aus Laubbgehölzen oder Mischrandstrich in Verbindung mit Laubbgehölzen zulässig.

9.9 Ordnungswidrigkeiten
 Ordnungswidrig handelt gem. § 91 (3) Nieders. Bauordnung (NBauO), wer als Bauherr, Einbauverwalter oder Unternehmer vorsätzlich oder fahrlässig eine Baumaßnahme durchführen lässt oder durchführt, die nicht den Anforderungen dieser Ortlichen Bauvorschrift über Gestaltung entspricht.

BEBAUUNGSPLAN NR. 51
 MIT ÖRTLICHER BAUVORSCHRIFT ÜBER GESTALTUNG

" LERCHENBRINK "
 STADT RINTELN
 - Ortsteil Rinteln -

